



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Verbraucherschutz | Postfach 90 02 36 | 14438 Potsdam

Klima Technik Lausitz
René Förster
An der Schule

03096 Werben OT Ruben

Horstweg 57
14478 Potsdam

Bearb.: Hr. Werner
Gesch.-Z.: V1-75736-12.16
(Bitte stets angeben)

Telefon: 03328 436 243
Telefax: 0331 27548 4290

<http://lavg.brandenburg.de/verbraucherschutz>
ulf.werner@lavg.brandenburg.de

Teltow, 04.07.2016

Vollzug der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV)

Ihr Antrag vom 23.06.2016 sowie nachgereichte Unterlagen hier eingegangen am 01.07.2016

A.

Zu Ihrem Antrag ergeht folgender

Bescheid

**I.
Bescheinigung**

1. Der Firma

Klima Technik Lausitz
René Förster
An der Schule
03096 Werben OT Ruben

wird bescheinigt, dass für die Rückgewinnung, Installation, Reparatur, Instandhaltung oder Wartung sowie Stilllegung von ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage sowie Wärmepumpen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, nachweislich sachkundiges Personal zur Verfügung steht und dass die für die Tätigkeiten erforderliche technische Ausstattung vorhanden ist (Sachkunde der Kategorie I).

2. Diese Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Bescheinigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Bescheinigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) sich der Bescheinigung zugrunde liegende Erklärungen oder Sachverhalte in den Antragsunterlagen in Bezug auf das zur Verfügung stehende Personal und die erforderliche technische Ausstattung als nicht gegeben erweisen oder nachträglich entfallen,
 - b) Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.
2. Wesentliche Änderungen wie z. B. Änderung des Namens oder Verlegung des Sitzes des Unternehmens, Einstellung der bescheinigten Tätigkeiten, oder Veränderungen bezüglich der Benennung der sachkundigen Personen sind mir unverzüglich mit einem neuen Antrag schriftlich mitzuteilen. Bei einer Aufstockung des sachkundigen Personals ist eine entsprechend erweiterte Ausrüstung ebenfalls über einen Neuantrag nachzuweisen.

III. Hinweis

Der Betrieb hat die Standardanforderungen nach Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 der Kommission vom 19. Dezember 2007 für zertifizierungspflichtige Tätigkeiten zu erfüllen.

IV. Begründung

1. Die Bescheinigung beruht auf § 6 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) und kann Betrieben, die Einrichtungen nach Art. 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 installieren, reparieren, instand halten oder warten, stilllegen oder fluoridierte Treibhausgase aus diesen Einrichtungen rückgewinnen, auf Antrag durch die zuständige Behörde erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für diese Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 ChemKlimaschutzV genannten persönlichen Voraussetzungen verfügt sowie diesem für die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten die erforderlichen Werkzeuge und Verfahren zugänglich sind.
2. Der Bescheinigung liegen zugrunde der o. g. Antrag mit Angaben zur Tätigkeit und Ausrüstung des Betriebes, ergänzt durch die Sachkundebescheinigung für Herrn René Förster, ausgestellt am 10.06.2011 durch die Fördergesellschaft für Haustechnik mbH Potsdam für die Kategorie I. Damit wurden die für Tätigkeiten der Kategorie I erforderlichen Nachweise erbracht.

3. Die im Land Brandenburg für die Zertifizierung von Unternehmen nach § 6 der ChemKlimaschutzV zuständige Behörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit.

B. Kostenentscheidung

I.

Gebührenfestsetzung

Für die Bescheinigung zur Zertifizierung Ihres Unternehmens nach § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

51,00 €

in Worten: **Einundfünfzig Euro**

erhoben.

Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Brandenburg bei der

Kontoführendes Kreditinstitut: Helaba Düsseldorf
Kontoinhaber: Landeshauptkasse
IBAN: DE 69 3005 0000 7110 4014 73
BIC-Swift: WELADEDXXX

zu überweisen.

Als Zahlungsgrund geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzeichen an:

1604502216405

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II.

Begründung

Der Antragsteller hat die Amtshandlung veranlasst und nach den §§ 10, 12 und 15 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 11, S. 246), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32, S. 27) hierfür die Kosten zu tragen.

Die Gebührenentscheidung ergeht aufgrund der Tarifstelle 2.6.6.3 der Anlage 2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22.11.2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GVBl. II Nr. 40). Die Tarifstelle sieht einen

Gebührenrahmen von 50 € bis 150 € vor. Die Gebühr berücksichtigt den geringen Verwaltungsaufwand.

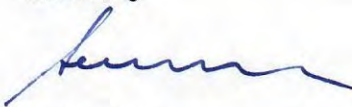
C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam oder zur Niederschrift beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam zu erheben.

Hinweis:

Die Einlegung eines Widerspruchs hat in Bezug auf die Kostenentscheidung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Gebührenentscheidung ist ein gesonderter Widerspruch zulässig, er hat jedoch ebenfalls keine aufschiebende Wirkung. Sie sind daher auch bei Einlegung eines Widerspruchs zur fristgerechten Zahlung verpflichtet.

Im Auftrag



U. Werner